

**Vorhaben:** GW-Entnahme aus Gewinnungsanlage „Brunnen Schenkelberg/Am Bitzberg“, WFG-Nr. 303 053 247  
**Lage:** Gemarkung XXXXXXXX, Flur XX, Flurstück XX/XX  
**Az.:** 333-GE-143-114/2-66/2021  
**Datum:** 05.01.2022  
**Anlage 1:** Nr. 13.3.2, Spalte 2, A, allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 18.07.2019

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in Höhe von jährlich 146.000 m <sup>3</sup>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten - Fehlanzeige -
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Grundwasserentnahme
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Fehlanzeige -
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen - Fehlanzeige -
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien - Fehlanzeige -
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Fehlanzeige -
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft - Fehlanzeige -
<b>2</b>	<b>Standort der/des Vorhaben/s</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst-



	und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
	vorhandenes WSG
<b>2.2</b>	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (z.B.: Wasser: Gewässer - Boden: Grünland, Wald - Natur und Landschaft: Biotope, Landschaftsbild)
	Regenerationsfähigkeit / Verfügbarkeit Grundwasser ist gegeben
<b>2.3</b>	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
<b>2.3.1</b>	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.2</b>	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.3</b>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.4</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.5</b>	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.6</b>	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.7</b>	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
	zur Gewinnungsanlage gehörendes WSG
<b>2.3.9</b>	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.10</b>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.11</b>	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A/S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG**

	oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
	- <i>Fehlanzeige</i> -
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
<b>3.1</b>	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (z.B. Entfernung zu den nächsten Siedlungen, Verkehrsströme)
	Gemeinde Schenkelberg, Kreis Westerwald: Grünland, Landwirtschaft, Industrie- und Gewerbefläche
<b>3.2</b>	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	- <i>Fehlanzeige</i> -
<b>3.3</b>	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Eingriff u. Bewertung: Flora/Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild/Erholung, Mensch)
	Die Grundwasserneubildung wird durch die Entnahme aus dem Brunnen nicht überschritten
<b>3.4</b>	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	Der Brunnen ist bereits seit 1972 in Betrieb und zeigte im 50-jährigen Brunnenbetrieb keine Auswirkungen
<b>3.5</b>	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	- <i>Fehlanzeige</i> -
<b>3.6</b>	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	- <i>Fehlanzeige</i> -
<b>3.7</b>	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
	- <i>Fehlanzeige</i> -
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> UVP-Pflicht Ja
	<b>Ergebnis</b>

Montabaur, den 05.01.2022  
 Im Auftrag

(Elke Scheffer)  
 2) Herrn H. Grün z K gez. 06.01.2022  
 3) z.d.A.: 333-GE-143-114/2-66/2021